

[Elsa von Grindelstein] : Freide schöner Götterfunken

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **97 (1971)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bruno Knobel:

DER PROZESS

Der Richter

Nicht die Höhe der vom Richter verhängten Strafe war das Ueber-raschende an diesem Prozeß, sondern die Begründung dafür, daß die Angeklagten überhaupt verurteilt wurden. Darüber war sich auch der Richter klar; er erklärte denn auch: «Das Strafgesetz oder zumindest seine vernünftige Interpretation muß sich dem Rechtsempfinden anpassen. Manches, was einst z. B. als Delikt gegen die Sittlichkeit bestraft wurde, wird heute toleriert – weil die Sitten sich gewandelt haben. Mit der Freiheit ist es ähnlich. Unser Fall zeigt es: Bestand einst die strafwürdige Handlung des Hausfriedensbruchs darin, daß jemand unrechtmäßig, gegen den Willen des Inhabers irgendwo eindrang oder verweilte, muß man es heute auch als strafbar taxieren, wenn jemand gegen den Willen des verfügungsbefugten Inhabers eines Hauses oder einer Wohnung *darin etwas abgibt, was unerwünscht ist* und nicht verlangt wurde. Zum Beispiel – wie in unserem Falle – *Drucksachen.*»

Der Kläger

Der kleine Mann (im wörtlichen und übertragenen Sinne), der als Kläger vor den Schranken stand, vertrat persönlich die Anklage. «Ich brauche keinen Anwalt», rief er, «mein Beweismaterial ist erdrückend genug!»

Und in der Tat: In einer Ecke des Gerichtssaales türmten sich Behälter und Säcke, aus denen der Gerichtsdienner zwar geschäftig, aber mit leidvoller Miene und mit etwas Mühe, die Würde zu bewahren, Unterschiedlichstes zutage förderte:

Prospekte in allen Farben und Qualitäten – von der billigen Vielfältigung in rustikalkartoniertem Couvert bis zum Hochglanz-achtfarbeprospektopus in überdimensionierter Versandtüte –, achtzigseitige Kataloge, Bildrollen, Angebotplakate im Weltformat, in Kartonhüllen von der Dimension des Laufes einer mittleren Flabkanone, Mustersendungen von Tee, Garnen, Taschentüchern, Lederetuis, Kämme; Versicherungsangebote ...

Mit matter Handbewegung wies der Kläger auf diese Sammlung: «Das hat man mir allein im Laufe dreier Monate ins Haus gebracht. Aber was sage ich ins Haus gebracht!»

In den Briefkasten gesteckt, unter die Wohnungstür geschoben, aufs Fenstersims gelegt, vor die Haustüre gehäuft, ins Milchkästchen gestopft, im Kinderwagen deponiert ...»

Und hier steigerte sich der kleine Mann in erschütternde Erregung: «Und ich frage Sie, meine Herren Richter und auch die Angeklagten – zwölf Kilogramm in drei Monaten, vom Volumen dieser Waren nicht zu reden – ich frage Sie: Wo wollen Sie, in einer heutigen Dreizimmerwohnung mit zwei Erwachsenen und einem Kind, diese Ware überhaupt unterbringen? Wir haben eine winzige Küche, wo ein kleiner Ochsnerkübel gerade Platz findet. Wir haben keine Heizung, wo etwas verbrannt werden könnte; wir haben keinen Estrich in unserem Mehrfamilienblock und lediglich ein kleines Kellerabteil, wo nur das Allernötigste Platz findet.

Die Kehrtafel wurde eingeschränkt, der Wagen kommt – wie



Freude schöner Götterfunken
(Schiller)

Ich wandle durch das regennasse Land mit froher Wonne
Und ahne trotz dem Wolkenübermaß das Licht der Sonne
Und freue mich, daß es nur scheint als wäre es erloschen
Und freue mich der guten Dienste meiner zwei Galoschen.

Elsa von Grindelstein

lange überhaupt noch! – einmal pro Woche. Für meinen Drucksachenunrat aber brauchte ich wöchentlich ein halbes Dutzend Kübel; vor Weihnachten und Ausverkäufen doppelt so viele ...»

Es war der elementare Aufschrei einer zivilisationsgequälten Seele, und er verfehlte seinen Eindruck nicht.

Die Angeklagten

Sie waren durch das gegen sie eingeleitete Verfahren wie vor den Kopf geschlagen. «Gibt es etwas Selbstverständlicheres», sagte einer von ihnen – ein gutsituierter Geschäftsmann –, «als interessante Zielquartiere mit Prospektmaterial zu berieseln?» Und ein anderer erklärte: «Ich glaube doch allen Ernstes, daß ein Geschäft das Recht hat, im Telefonbuch nach Adressen zu fahnden und einige zehntausend Mustersendungen zu verschleudern. Der Empfänger braucht

die Sendung ja nur umzuadressieren und wieder auf die Post zu geben, wenn er sie nicht will!»

Doch da explodierte der kleine Mann: «So, das braucht er ja nur – sagen Sie –, aber das bedeutet immerhin umadressieren, auf die Post gehen, dort am Schalter anstehen ... Nur, sagen Sie? Aber wenn Sie das pro Woche zwei- oder dreimal tun müßten? ...»

«Dann lassen Sie es eben bleiben», rief der andere.

«Bleibenlassen?» sagte der Kleine wütend. «Und dann? Dann kriege ich erst ein Erinnerungsschreiben, dann noch eines, dann eine Mahnung, schließlich noch eine und endlich eine Nachnahme: Also erneutes Papier und nochmals Papier! Ich will aber nicht, daß man mich mit Dingen bombardiert, die ich nicht will. Ich habe meine Privatsphäre. Und deshalb habe ich vor meiner Wohnung eine Tafel angebracht, auf der steht: «Ablagern von Prospekten und Massensendungen jeder Art verboten.»»

«Und das ist der Grund», sagte der Richter, «weshalb die Anklage geschützt wird. Wer ein solches ausdrückliches Verbot übertritt, begeht auf Grund neuester Gesetzesinterpretation Hausfriedensbruch und macht sich also strafbar.»

Gott sei Dank! dachte der kleine Mann. Und er dachte ferner: Es ist nur schade, daß dieser Prozeß nie stattgefunden hat.

latoflex®
das bewährte Bettssystem
gegen Rheuma
und Bandscheibenschäden
erneuert Ihre Kräfte
durch gesunden,
erholsamen Schlaf

Nur echt mit diesen
pat. Gummilagern

Der Spezialist
in Ihrem Möbelfachgeschäft
sagt Ihnen warum.
Fragen Sie ihn!

CHATEAU
PIAT
DE PLANTIGNY

Import: A. Schlatter & Co. Neuchâtel